Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 63 – 10. Dezember 2025**

Inhalt

Kreis Lippe
721 Veröffentlichung Jahresabschluss 2024
722 Immissionsschutz

Stadt Detmold
723 Öffentliche Zustellungen
724 3. Änderungssatzung zur „Satzung über den Seniorenbeirat vom 19.12.1997“ (zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.09.2020)
725 5. Änderungssatzung zur „Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vom 07.11.2008 (zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30.11.2020)“
726 Satzung für das Jugendamt der Stadt Detmold

Gemeinde Extertal
727 Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Silixen vom 28.03.2025

Stadt Horn-Bad Meinberg
728 Einladung zur Ratssitzung am 18.12.2025

Stadt Lage
729 Öffentliche Zustellung an Frau Gloria Serdiuk

Alte Hansestadt Lemgo
730 Tagesordnung der Ratssitzung am 15.12.2025
731 Amtsgericht Lemgo – Bekanntmachung - Grundbuchanlegungsverfahren
732 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZGNRW)

Gemeinde Schlangen
733 öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
734 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024

Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH
735 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Öffentliche Zustellungen des Kreises Lippe
Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgen für Dokumente des Kreises Lippe gem. § 15 Abs. 2 seiner Hauptsatzung im Internet unter http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen (Rubrik „Aktuelles“) oder scannen Sie den QR-Code.

Öffentliche Bekanntmachungen des Jobcenter Lippe
Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgen für Dokumente des Jobcenters Lippe gem. § 19 seiner Hauptsatzung i.V.m. § 15. Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Lippe im Internet unter https://www.jobcenter-lippe.de/oeffentliche-bekanntmachungen oder scannen Sie den QR-Code.

Kreis Lippe

721 Veröffentlichung Jahresabschluss 2024

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024
Der Jahresabschluss 2024 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen.php am 25.11.2025 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

722 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat Datum: 10.12.2025
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Aktenzeichen:
766.0055/25/8.6.3.2

Immissionsschutz
Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vor-prüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Herr Cord Buschmeier, Hankenegge 1, 32689 Kalletal, beantragt die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung, Gasverstromung und Ausspeisung von Biogas durch die Erneuerung und Änderung der Behälterdächer der Fermenter 1 und 2 sowie des Nachgär-lagers am Standort Hankenegge 1, 32689 Kalletal, Gemarkung Bentorf, Flur 1, Flurstücke 21 + 23. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG i.V.m. den Nr. 8.6.3.2 (V) und 8.13 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 8.4.2.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, im Ergebnis jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes zu erwarten sind, und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier waren insbesondere die Lage des Vorhabens innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebiets „Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weser-durchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland“ (LSG Nr. 2.2-1 des Landschaftsplanes Nr. 4 „Kalletal“) zu beachten und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zu überprüfen. Dem durch Änderung der Behälterdachfarbe entstehenden, unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild wird jedoch durch eine vorgesehene Eingrünung der Anlage begegnet, sodass im Ergebnis keine Betroffenheit des betreffenden Schutzgebietes festzustellen war und dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden konnte.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungs-entscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Immissions-schutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.
Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hildebrand

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Stadt Detmold

723 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigungen über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen der Stadt Detmold
Die Stadt Detmold weist auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.12.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hin.
Diese öffentlichen Zustellungen sind ausschließlich unter dem Link: https://www.detmold.de/oeffentliche-zustellungen abrufbar und 2 Wochen online verfügbar.

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

724 3. Änderungssatzung zur „Satzung über den Seniorenbeirat vom 19.12.1997“ (zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.09.2020)

vom 02.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW.S. 618) beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§1 Berufung des Seniorenbeirates

Der Rat beruft für Detmold einen Seniorenbeirat.
Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind dem Rat der Stadt Detmold vorzulegen.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 27.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur „Satzung über den Seniorenbeirat vom 19.12.1997“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 02.12.2025
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

725 5. Änderungssatzung zur „Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vom 07.11.2008 (zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30.11.2020)“

vom 02.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§1 Berufung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung

Der Rat beruft für Detmold einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung.
Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind dem Rat der Stadt Detmold vorzulegen

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 27.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur „Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vom 07.11.2008“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 02.12.2025
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

726 Satzung für das Jugendamt der Stadt Detmold

vom 02.12.2025

Der Rat der Stadt Detmold hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Detmold zuständig.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt bündelt alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammenarbeiten, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der freien Jugendhilfe vorzu-schlagen sind), beträgt 6.

(3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stell-vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin / Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr / ihm bestellte Stellvertretung,

2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,

3. eine Richterin / ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der durch das Präsidium des Landgerichtes Detmold bestellt wird,

4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die / der von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,

5. eine Vertretung der Schulen, die / der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,

6. eine Vertretung der Polizei, die / der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde bestellt wird,

7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,

8. eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,

9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,

10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe,

11. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen,

12. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG KJHG und der GO NRW gewählt werden.

    Mitglieder aufgrund dieser Satzung sind:
    - eine Vertretung des Stadtsportverbandes Detmold
    - eine Vertretung der Ratsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten bzw. nicht als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 - 12 ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;

2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;

3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Stadtgebiet;

4. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),

3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

   a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
   b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2. die Entscheidung über

   a. die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
   b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
   c. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG-KJHG,

d. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,

3. die Vorberatung

a. des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
b. des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2 und 32 KiBiz),

4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den / die Vorsitzende/n und seine / ihre Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit inner-halb der Stadtverwaltung.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem / seinem Auftrag Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

1. ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung für das Jugendamt der Stadt Detmold vom 02.12.2025“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 02.12.2025
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Gemeinde Extertal

727 Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Silixen vom 28.03.2025

Die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Silixen vom 28.03.2025 einschließlich der Genehmigung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 20.11.2025 hängt in der Zeit vom 08.12.2025 bis zum 12.01.2026 bei der Gemeinde Extertal, Bekanntmachungskasten (Rathaus), Mittelstraße 36, 32699 Extertal, zur öffentlichen Einsicht aus. Ferner wird die Änderung der Satzung durch Bereitstellung im Internet (https://www.extertal.de/) bekanntgegeben.

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Stadt Horn-Bad Meinberg

728 Einladung zur Ratssitzung am 18.12.2025

Stadt Horn-Bad Meinberg

2. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2025/2030 am 18.12.2025

Die 2. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2025/2030 findet am

Donnerstag, den 18.12.2025 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

2 Anregungen und Beschwerden

2.1 Eingabe bezüglich der Fahrbahnbreite vor dem Grundstück Feldrain 11

2.2 Eingabe des TSV Horn e.V. bezüglich der Installation einer Flutlichtanlage im Eggestadion Horn

3 Antrag der AfD-Fraktion auf Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher staatlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Horn-Bad Meinberg

4 Ersatzbestimmung und Bestellung von Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern und Vorsitzenden in verschiedenen Ausschüssen

5 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in verschiedenen Drittorganisationen inkl. Unternehmen oder Einrichtungen (gem. §§ 63 (2), 113 GO NW)

6 Bildung von Beiräten

6.1 Änderung der „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sowie von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Horn-Bad Meinberg“

6.2 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beeinträchtigen- und Seniorenbeirates

6.3 Satzung über die Wahrung der Belange von Migrantinnen und Migranten in der Stadt Horn-Bad Meinberg

6.4 Wahl der stimmberechtigen Mitglieder des Integrationsbeirates

6.5 Bestellung von Mitgliedern des Museumsbeirates

7 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen

8 Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters für die Vertretung im Amt

9 Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg und dessen Ausschüsse

10 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 14.11.2024

11 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Horn-Bad Meinberg am 14.09.2025 sowie der Wahl des Bürgermeisters am 14.09.2025 und der Stichwahl des Bürgermeisters am 28.09.2025

12 Böllerverbot Silvester - Innenstadtbereich OT Horn

13 Einreichung einer Projektskizze im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS): Ersatzneubau des Sporthauses am Eggestadion in Horn-Bad Meinberg

14 Betriebszweig Abwasserbeseitigung Wirtschaftsplan 2026 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

15 Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg
hier: Abwassergebühren 2026 und
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg

16 Betriebszweig Wasserversorgung Wirtschaftsplan 2026 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

17 Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg
hier: Wasserverbrauchsgebühr 2026 (Frischwassergebühr) und
15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg

18 Behandlung der Corona-Bilanzierungshilfe (§ 6 NKF-CUIG)

19 Modifizierung des Verteilerschlüssels zur Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter gemäß § 13 (Jahresüberschuss, Haftung) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

20 **Neuordnung der Zuschussvergabe für ehrenamtliche, kulturelle und stadtmarketingrelevante Projekte – Einrichtung von Förderbudgets ab dem Haushaltsjahr 2026**

21 **Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung**

22 **Terminkalender für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse im Jahr 2026**

23 **Mitteilungen / Anfragen**

II. **Nichtöffentlicher Teil**

24 **Mitteilungen / Anfragen**

Horn-Bad Meinberg, den 10.12.2025

Ruttner

Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Stadt Lage

729 Öffentliche Zustellung an Frau Gloria Serdiuk

Lage, 8. Dezember 2025

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Frau Gloria Serdiuk, geb. 10.03.1995, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 08.12.2025, Aktenzeichen: UVG-51/15-Serdiuk) kann von der Empfangsberechtigen bei der Stadt Lage, Fachgruppe Jugend in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

gez. Nierle

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Alte Hansestadt Lemgo

730 Tagesordnung der Ratssitzung am 15.12.2025

Tagesordnung
der 3. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo
der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
Tag der Sitzung	15.12.2025
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohneranfragen

2. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

3. Besetzung von Ausschüssen

4. Besetzung von sonstigen Gremien

5. Neufassung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo 198/2025

6. Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Alten Hanse-stadt Lemgo 197/2025

7. Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo 201/2025

8. Erlass einer Ehrenordnung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo 199/2025

9. Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheits-wachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo 200/2025

10. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Alten Hansestadt Lemgo am 14.09.2025 181/2025

11. Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo am 14.09.2025 182/2025

12. Haushaltsangelegenheiten

12.1 Prüfung des Gesamtabschlusses 2020 der Alten Hansestadt Lemgo durch die örtliche Rechnungsprüfung 210/2025

12.2 Prüfung des Gesamtabschlusses 2021 der Alten Hansestadt Lemgo durch die örtliche Rechnungsprüfung 211/2025

12.3 Prüfung des Gesamtabschlusses 2022 der Alten Hansestadt Lemgo durch die örtliche Rechnungsprüfung 212/2025

12.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Alten Hansestadt Lemgo durch die örtliche Rechnungsprüfung 213/2025

13. Erhöhung der mittelbaren Beteiligung an der Windenergie für Lemgo GmbH & Co. KG 183/2025

14. Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit der Maßnahme Sanierung des Kunstrasenplatzes Jahnplatz 214/2025

15. Festlegung der Zügigkeiten der städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2026/2027 179/2025

16. Antrag auf Änderung des Regionalplanes OWL – Erweiterung des Kompostwerkes Maibolte 202/2025

17. Abschlussbericht der Kommunalen Wärmeplanung der Alten Hansestadt Lemgo 194/2025

18. Bericht zum Projekt „Leerstandsaktivierung Innenstadt"

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

2. Übernahme von Ausfallbürgschaften 195/2025

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

731 Amtsgericht Lemgo – Bekanntmachung – Grundbuchanlegungsverfahren

Geschäfts-Nr.: LE-7371-26

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat beantragt, das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb Straßenbau - als Eigentümer des bisher nicht gebuchten Grundstücks

Gemarkung Brüntorf, Flur 4, Flurstück 67, Kirchheider Straße, in Größe von 11 qm

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung beruft sich der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen auf § 6 Bundesfernstraßengesetz.

In den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist für das Flurstück 67 der Flur 4 Gemarkung Brüntorf als tatsächliche Nutzung angegeben: 4 qm Straßenverkehr/Begleitfläche Straßenverkehr, 7 qm Weg.
Als Eigentümer im Kataster sind vermerkt: Anlieger, die Eigentümer der Ufergrundstücke.

Das Grundbuchamt Lemgo beabsichtigt, das Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb Straßenbau - als Eigentümer des oben genannten Flurstücks aufgrund 8 6 Bundesfernstraßengesetz einzutragen.

Personen, die Einwendungen gegen die vorgesehene Eintragung geltend machen, wollen ihren **Einspruch binnen 1 Monat seit Aushang** dieser Bekanntmachung beim **Amtsgericht Lemgo -Grundbuchamt-, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo zu Aktenzeichen LE-7371-26** einreichen.

Lemgo, 24.11.2025
Amtsgericht Lemgo
-Grundbuchamt-

Brand
Rechtspfleger

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

732 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZGNRW)

Hier: Bescheid über einen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch Offenen Ganztagsgrundschule (OGG), sonstigen Betreuung in der Offenen Ganztagsschule (SOGG) und für Kinder in Tagespflege
für Frau Zlatka Petkova und Herrn Krasimir Ivanov

Die Alte Hansestadt Lemgo, Abteilung Bürgerbüro, stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Kostenbescheid vom 10.11.2025, Az. 2005.020125.3, Kosten für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung) an Frau Zlatka Petkova und Herrn Krasimir Ivanov mit der letzten bekannten Anschrift Paulinenstraße 83, 32756 Detmold gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der genannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann der Betroffene bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo während der Öffnungszeiten in Raum B 101 einsehen und in Empfang nehmen.
Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Lemgo, den 09.12.2025

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Bürgerbüro

Im Auftrag
Sievers

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Gemeinde Schlangen

733 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen

Hinweis auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zwischen den Städten Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg und Lage und den Gemeinden Schlangen und Augustdorf

Die Gemeinde Schlangen hat mit den Städten Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage und der Gemeinde Augustdorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im fließenden Verkehr geschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Verkehrssicherheit durch Senkung des Geschwindigkeitsniveaus in den Partnerkommunen nachhaltig verbessern.
Die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung am 09.07.2025 genehmigt.
Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 210. Jahrgang, Nr. 30, am 21.07.2025 veröffentlicht. Damit tritt die Vereinbarung mit Wirkung zum 22.07.2025 in Kraft (vgl. § 24 Abs. 4 GkG NRW; § 9 örV).
Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Schlangen, den 10.12.202

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

734 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024

1. Bilanz

Bilanz
der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen
zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		177.800,33	316
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.174.808,82		17.159
2. technische Anlagen und Maschinen	57.724.834,34		54.920
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.279.529,73		3.257
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.785.187,14	89.964.360,03	2.576
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	2.799.048,25		2.420
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.839.074,50		3.264
3. sonstige Ausleihungen	17.118,12	5.655.240,87	19
		95.797.401,23	83.931
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.559.949,45		2.784
2. geleistete Anzahlungen	219.639,15	4.779.588,60	219
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.033.532,35		18.257
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.118.528,27		1.106
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	950.230,26		994
4. sonstige Vermögensgegenstände	1.512.836,50	23.615.127,38	1.845
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		9.696.910,03	6.679
C. Rechnungsabgrenzungsposten		148.257,92	166
		134.037.285,16	115.981

Passivseite

	EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		7.695.100,00	7.695
II. Kapitalrücklage		35.669.665,76	34.566
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		88.199,86	88
IV. Jahresüberschuss		0,00	0
		43.452.965,62	42.349
B. Sonderposten für Invest.-Zulagen zum Anlagevermögen		1.597.770,97	1.556
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse		606.726,66	524
D. Empfangene Ertragszuschüsse		9.386.508,70	8.955
E. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	290.660,00		276
2. sonstige Rückstellungen	22.771.226,34	23.061.886,34	19.926
F. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.511.058,52		12.207
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	263.889,40		260
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.573.911,31		15.222
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.861.105,41		4.677
5. sonstige Verbindlichkeiten	9.721.462,23	55.931.426,87	10.029
		134.037.285,16	115.981

2. Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenspiegel
der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
Anlagevermögen	Stand am 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2023 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	5.053.593,64	12.623,75	487.090,17	40.219,84	4.619.347,06	4.737.810,64	168.613,13	464.877,04	4.441.546,73	177.800,33	315.783,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	29.791.373,11	601.181,32	1.194,05	0,00	30.391.360,38	12.632.286,49	584.682,97	417,90	13.216.551,56	17.174.808,82	17.159.086,62
2. technische Anlagen und Maschinen einschließlich Versorgungsanlagen	219.166.312,98	5.857.566,84	1.060.165,80	1.505.500,03	225.469.214,05	164.246.193,82	4.309.999,10	811.813,21	167.744.379,71	57.724.834,34	54.920.119,16
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.592.215,38	570.379,27	1.122.927,95	131.188,53	11.170.855,23	8.335.368,67	674.343,90	1.118.387,07	7.891.325,50	3.279.529,73	3.256.846,71
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.576.052,80	10.897.117,40	11.074,66	-1.676.908,40	11.785.187,14	0,00	0,00	0,00	0,00	11.785.187,14	2.576.052,80
	263.125.954,27	17.926.244,83	2.195.362,46	-40.219,84	278.816.616,80	185.213.848,98	5.569.025,97	1.930.618,18	188.852.256,77	89.964.360,03	77.912.105,29
Summe Sachanlagen und immaterielle VG	268.179.547,91	17.938.868,58	2.682.452,63	0,00	283.435.963,86	189.951.659,62	5.737.639,10	2.395.495,22	193.293.803,50	90.142.160,36	78.227.888,29
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	4.252.477,37	380.000,00	525,00	0,00	4.631.952,37	1.832.904,12	0,00	0,00	1.832.904,12	2.799.048,25	2.419.573,25
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.264.216,12	0,00	425.141,62	0,00	2.839.074,50	0,00	0,00	0,00	0,00	2.839.074,50	3.264.216,12
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ausleihungen	19.317,54	0,00	2.199,42	0,00	17.118,12	0,00	0,00	0,00	0,00	17.118,12	19.317,54
	7.536.011,03	380.000,00	427.866,04	0,00	7.488.144,99	1.832.904,12	0,00	0,00	1.832.904,12	5.655.240,87	5.703.106,91
Anlagevermögen gesamt	**275.715.558,94**	**18.318.868,58**	**3.110.318,67**	**0,00**	**290.924.108,85**	**191.784.563,74**	**5.737.639,10**	**2.395.495,22**	**195.126.707,62**	**95.797.401,23**	**83.930.995,20**

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen

		2024		Vorjahr
		EUR	EUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	102.975.611,89		
	abzüglich Strom-/ Energiesteuer	-4.087.957,98	98.887.653,91	111.978
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		961.852,71	773
3.	sonstige betriebliche Erträge		203.155,19	809
4.	Materialaufwand:			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	59.436.866,97		76.039
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.873.421,11	72.310.288,08	11.190
5.	Personalaufwand:			
	a) Löhne und Gehälter	8.624.194,63		8.142
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.684.425,26	11.308.619,89	2.449
	davon für Altersversorgung: EUR 469.768,66			
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.737.639,10	5.527
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		4.605.677,28	4.275
8.	Erträge aus Beteiligungen		253.400,53	565
9.	Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		168.971,82	105
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		95.006,07	24
	davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00			
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		574.583,14	374
	davon Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 7.045,62			
12.	Ergebnis nach Steuern		6.033.232,74	6.258
13.	sonstige Steuern		855.696,55	822
14.	aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abzuführender Gewinn		5.177.536,19	5.436
15.	Jahresüberschuss		0,00	0

4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

- An die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- Prüfungsurteile

- Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

  - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
  - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

- <u>Grundlage für die Prüfungsurteile</u>

- Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

- <u>Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht</u>

- Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sach-verhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

- Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Über-einstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

- Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

- <u>Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts</u>

- Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu

erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

- Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

- Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

  - identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
  - erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
  - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
    - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der er-langten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
    - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
    - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
    - führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

- <u>Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen</u>

- <u>Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG</u>

- <u>Prüfungsurteile</u>

- Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4

Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

- Grundlage für die Prüfungsurteile

- Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

- Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

- Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

- Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

- Die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- , Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

- Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

- Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

- Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

  - ob der gesetzliche Vertreter seinen Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
  - ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

- Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

- Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

- Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Bielefeld, den 11. Juni 2025

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla Wirtschaftsprüfer	Heidbrink Wirtschaftsprüfer

5. Hinweis auf Auslegung:

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. bis 23. Januar 2026 im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Zimmer 304, in der Uferstraße 36-44 in Bad Salzuflen zur Einsicht aus.

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH

735 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH hat am 7.7.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 219.971,36 Euro abzgl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (soweit diese anfallen) an die Stadt auszuschütten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH hat am 11. Juni 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der **Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH**, Bad Salzuflen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Be-langen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt so-wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung

gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Über-einstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lage-berichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außer-kraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunfts-orientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnach-weise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. bis 23. Januar 2026 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36-44, 32108 Bad Salzuflen, Raum 304, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Volker Stammer

-Geschäftsführer-

Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH hat am 7.7.2025 den Konzernabschluss zum 31.12.2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 400.371,36 Euro gebilligt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH hat am 11. Juni 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den **Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH**, Bad Salzuflen, und ihrer Tochtergesellschaften – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalfluss-rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Überein-stimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fest-gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grund-lage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Be-langen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungs-mäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als not-wendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung

mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs-nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Dar-stellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlage-bericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch

  dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die An-leitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunfts-orientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigen-ständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 12. bis 23. Januar 2026 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36 - 44, 32108 Bad Salzuflen, Raum 304, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Volker Stammer

-Geschäftsführer-

Kr.Bl.Lippe 10.12.2025

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.